



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2021-09

Neuwahlen zum BVRs-Präsidium und zu den Ausschüssen

„Letzter Aufruf“: Digitales BVRs-Vortragsprogramm am 1. Oktober 2021

Corona-Neuregelungen des Infektionsschutzgesetzes

Verlängerung der Corona-Hilfen bis 31. Dezember 2021

Änderungen bei der Corona-Arbeitsschutzverordnung

Ergebnisse der aktuellen ZDH-Betriebsbefragung zu den Corona Auswirkungen

Ein Denkmal für das Handwerk – „Was für immer bleibt“

Werbeartikelprospekt und neues Textmotiv im Werbeportal

Werbeartikelprospekt mit Highlight-Produkten

„MACH WAS! Der Handwerkswettbewerb für Schulteams“

Strukturumfrage im Handwerk

Broschüre zur Arbeitgeberattraktivität

Situation auf dem Ausbildungsmarkt

Technische Richtlinie TR 121 Rollläden - Produkteigenschaften wird Anfang Oktober veröffentlicht

EU-Maschinenverordnung statt Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Klimarunde Bau positioniert sich

Novelle des Gebäudeenergiegesetzes in AG Wärmeschutz des VFF zentrales Thema

Aktualisierte Handreichung zur Kassenführung

Messeförderung für KMU erweitert

Teilrückerstattung von Mautgebühren 2020/2021

Neuwahlen zum BVRs-Präsidium und zu den Ausschüssen

(3065) Im Rahmen der Präsenz-Delegiertenversammlung am 30. September 2021 in Frankfurt am Main finden wie angekündigt die Neuwahlen zum Präsidium und zu den Ausschüssen statt.

Für das Präsidium kandidieren:

- Präsident:
Heinrich Abletshauser
- Zwei Vizepräsidenten:
Matthias Klenner und Frank Rönnefeld
- Zwei weitere Präsidiumsmitglieder:
Peter Huber, Nina Kowalewski und André Urban

Eine ausführliche Kandidatenvorstellung finden Sie in der R+S Ausgabe 8-9/2021, Seite 20 ff.

„Letzter Aufruf“: Digitales BVRs-Vortragsprogramm am 1. Oktober 2021

(3066) Der BVRs veranstaltet am 1. Oktober, dem ursprünglich geplanten ersten Tag der Corona-bedingt abgesagten Frankfurter Haupttagung 2021, ein digitales Programm mit spannenden Themen. Das Programm steht unter dem Titel „Nachhaltig. Digital. Innovativ. – Das Rollladen- und Sonnenschutztechniker-Handwerk im Jahr 2021“.

Nach der Begrüßung durch den tags zuvor neu gewählten Präsidenten und einem kurzen Überblick aus der allgemeinen Verbandsarbeit gibt es eine Einführung in das neu gestaltete Rollladen- und Sonnenschutzportal www.rollladen-sonnenschutz.de und dessen Funktionen – eine kleine Praxisschulung natürlich inbegriffen.

Das Gros der Veranstaltung wird mit technischen Themen gestaltet, denn schließlich wären die Teilnehmer der Haupttagung in Frankfurt wie bereits 2019 in den Genuss eines technischen Vorprogramms gekommen. Ein Überblick über die aktuellen Normen und Richtlinien, die Vorstellung der neu aufgelegten Gemeinschaftsrichtlinie Putzanschlüsse, Fördermaßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz und Aktuelles zur Tageslichttechnik gehören dazu. Last but not least lernen die Teilnehmer in einem Social-Media-Training, wie man als Betrieb Facebook, Instagram & Co. richtig nutzt, wo es Stolpersteine gibt, wie die Reichweiten erhöht werden und wie auf Kritik reagiert werden sollte.

Die Teilnahme ist für BVRs-Mitglieder kostenlos, für Nichtmitglieder kostenpflichtig. Weitere Informationen und Anmeldeöglichkeiten (Anmeldung ist erforderlich – Anmeldeschluss letztmals verlängert bis 24. September!) unter www.rs-fachverband.de.

Corona-Neuregelungen des Infektionsschutzgesetzes

(3067) In dem jüngsten Bund-Länder-Treffen am 10. August 2021 standen die Ausgestaltung sowohl der weiteren Corona-Eindämmung als auch der Aufbauhilfe für die vom Juli-Hochwasser betroffenen Regionen im Mittelpunkt. Die damaligen Beschlüsse zu beiden Themenfeldern wurden mittels des sogenannten Aufbauhilfefondsgesetzes 2021 konkretisiert und zwischenzeitlich am 7. September vom Bundestag in Zweiter und Dritter Lesung sowie nun auch vom Bundesrat in einer Sondersitzung am 10. September beschlossen. Nachfolgend die Kerninhalte zur Corona-Eindämmung:

- Inzidenzorientierung von Corona-Maßnahmen:

Die bisherige nahezu ausschließliche Orientierung von Entscheidungen über Corona-Maßnahmen an der Infektionsinzidenz in § 28a IfSG hat mit zunehmender Impfquote der Bevölkerung an Relevanz verloren. Statt ihrer soll daher seitens der Länder künftig insbesondere auf die jeweilige regionale Hospitalisierungsinzidenz abgestellt werden, d. h. auf die Zahl der stationär zur Behandlung in Krankenhäuser aufgenommenen Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die Infektionsinzidenz, freie Belegungskapazitäten im Bereich der Intensivmedizin wie auch die Impfquote der Bevölkerung sollen dabei berücksichtigt werden.

- Fragerecht von Arbeitgebern zu Impf- bzw. Genesenenstatus der Beschäftigten:

Sofern der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat (zuletzt am 25. August 2021), und sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von Corona erforderlich ist, dürfen Arbeitgeber in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen nun im Rahmen eines neuen § 36 Abs. 3 IfSG personenbezogene Daten ihrer Beschäftigten zu deren Corona-spezifischem Genesenen- bzw. Impfstatus verarbeiten, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden.

Dies betrifft neben Krankenhäusern o.ä. auch Ausbildungseinrichtungen (ggf. relevant für Berufsbildungszentren des Handwerks).

Dieser Kompromiss greift zu kurz. Für Handwerksbetriebe ist es wichtig, über den Impfstatus der Belegschaft Bescheid zu wissen, um einen bestmöglichen Gesundheitsschutz und geringstmögliche Ansteckungsgefahr im betrieblichen Miteinander zu organisieren. Und es ist zunehmend auch für die Geschäftstätigkeit von großer Bedeutung, weil immer mehr Kunden nur geimpfte Handwerker in ihren Räumlichkeiten arbeiten lassen möchten. In der Folge müssen bereits knapp 10 Prozent der Aufträge dieser Betriebe storniert oder verschoben werden.

Nicht einmal dort, wo Handwerker in den benannten Einrichtungen vor Ort aktiv sind – z. B. im Zusammenhang mit Instandsetzungs- oder Reparaturleistungen – ist für diese Handwerksbetriebe ein Fragerecht explizit vorgesehen. Der ZDH setzt sich dafür ein, dass bei der praktischen Auslegung dieser Regel nicht auf die Zuordnung des Arbeitgebers zu den benannten Einrichtungen, sondern darauf abgestellt wird, ob die jeweilige Tätigkeit vor Ort stattfindet.

- Einreisevorgaben unabhängig vom Transportmittel:

Die bereits im Rahmen der aktuellen Corona-Einreiseverordnung festgelegten Test- und ggf. Quarantänepflichten im Gesamtkontext der 3G-Regel für Einreisen aus Hochrisiko- und Virusvariantengebieten unabhängig vom benutzten Transportmittel wird nun in § 36 IfSG gesetzlich geregelt.

- Verlängerung der Sonderregelung zu Beschlussfassungen in GmbH's, Vereinen usw.

Die Sonderregelungen des Gesetzes zu Maßnahmen u.a. im Gesellschafts- und Vereinsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie werden bis einschließlich 31. August 2022 verlängert. Damit bleibt bis dahin die Möglichkeit bestehen, dass auch eingetragene Vereine als Mitglieder der Handwerksorganisation Gremienbeschlüsse virtuell oder im Umlaufverfahren fassen können. Für die nach Handwerksordnung gebildeten Organisationen (Innungen, Innungsverbände auf Landes- und Bundesebene, Kreishandwerkerschaften, Handwerkskammern, Meisterprüfungsausschüsse) wurden bereits entsprechende Verfahrenserleichterung durch § 124c HwO bis Ende 2022 verlängert.

Verlängerung der Corona-Hilfen bis 31. Dezember 2021

(3068) BMWi und BMF haben am 8. September 2021 bekanntgegeben, dass die Instrumente der Corona-Hilfen grundsätzlich über Ende September hinaus bis zum Jahresende fortgeführt werden. Damit wird einer Forderung auch des ZDH entsprochen.

- Die Verlängerung betrifft zum einen die Überbrückungshilfe III Plus, bei der es bei der Antragsschwelle eines Corona-bedingten Umsatzeinbruchs von mindestens 30 Prozent wie auch bei der Beantragung durch prüfende Dritte bleibt. Einzig nicht verlängert wird innerhalb der Überbrückungshilfe III Plus die Restart-Prämie, mit der der Übergang vom Lockdown hin zur Wiederöffnung erleichtert wurde. Demgegenüber wird der Eigenkapitalzuschuss verlängert.
- Zum anderen wird auch die Neustarthilfe Plus für Soloselbstständige bis Jahresende nutzbar sein.

Die FAQ-Listen werden derzeit überarbeitet und sollen zeitnah veröffentlicht werden.

Änderungen bei der Corona-Arbeitsschutzverordnung

(3069) Seit dem 10. September 2021 gilt eine aktualisierte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.

Neu hinzugekommen ist eine Verpflichtung der Arbeitgeber, Beschäftigte über die Risiken einer SARS-CoV-2-Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung zu informieren und die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten zu unterstützen. Bei der Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der Arbeitgeber künftig einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen. Zudem soll er seine Beschäftigten zur Wahrnehmung von Impfangeboten während der Arbeitszeit freistellen.

Auch die novellierte Verordnung sieht weiterhin vor, dass der Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen SARS-CoV-2-Test anzubieten hat (Testangebotspflicht). Weiterhin besteht die Möglichkeit, auch zukünftig der Testangebotspflicht durch sogenannte Laientests nachzukommen. Eine Pflicht zur Dokumentation der Testergebnisse ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Nachweise über die Beschaffung der Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber bis zum Ablauf des 24. November 2021 aufzubewahren, wo die Verordnung wieder außer Kraft treten soll.

Allerdings ist weiterhin eine generelle Auskunftspflicht für Beschäftigte über den Impfstatus nicht vorgesehen.

Nach Auffassung des Bundesgesundheitsministeriums ermöglicht das Datenschutzrecht dem Arbeitgeber aber bereits jetzt, im Zusammenhang mit der Auszahlung der Entschädigung nach § 56 IfSG Informationen zum Impfstatus von den betroffenen Beschäftigten einzuholen. Davon könnten auch Angaben zu etwaigen Gründen eines fehlenden Impfschutzes erfasst sein. Dies ergebe sich aus § 26 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i.V.m. Art. 9 Abs. 2 b)

Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die Verarbeitung des Impfstatus durch den Arbeitgeber sei zulässig, da dies eine Maßnahme der sozialen Sicherung darstelle, die im unmittelbaren Zusammenhang zur arbeitsrechtlichen Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stünde. Der Arbeitgeber sei gesetzlich verpflichtet, die Entschädigung auszus zahlen. Das BGM sicherte zu, dass es seine FAQ zur Entschädigungsleistung nach dem IfSG hinsichtlich des Fragerechts des Arbeitgebers konkretisieren werde. Ein entsprechender Hinweis soll auch auf dem gemeinsamen Informationsportal der Länder www.ifsg-online.de erfolgen.

Ergebnisse der aktuellen ZDH-Betriebsbefragung zu den Corona Auswirkungen

(3070) Erneut hat unser Dachverband ZDH eine Betriebsbefragung zu den Folgen der Corona-Pandemie durchgeführt. An dieser Befragung vom 25. bis 30. August 2021 nahmen mehr als 1.600 Handwerksbetriebe teil, darunter auch Betriebe des R+S-Handwerks.

Die Ergebnisse zeigen, dass die pandemische Atempause in den Sommermonaten auch den Geschäften der Handwerksbetriebe zugutegekommen ist. Deutlich weniger Betriebe sind aktuell von Umsatzeinbußen betroffen, die zudem geringer ausfallen als zuvor. Gleichzeitig steigen die Auftragsbestände der Betriebe erstmals seit Beginn der Corona-Pandemie und schaffen eine gute Grundlage für die weitere Erholung der Geschäftslage im Herbst. Die wirtschaftlichen Perspektiven haben sich zuletzt in vielen Betrieben aufgehellt und die Erwartungen für die kommenden Monate haben sich deutlich verbessert. Das Vor-Corona-Niveau bei den betrieblichen Umsätzen und der Beschäftigung

wird aber auch im Herbst voraussichtlich noch nicht erreicht werden. Zudem bestehen für die Erholung der Konjunktur weiter viele Risiken.

Neben dem weiteren Pandemie-Geschehen muss dazu das erneut gestiegene Ausmaß der Lieferkettenstörungen bei vielen Rohstoffen, Materialien und Vorprodukten gezählt werden. Inzwischen melden drei von vier Handwerksbetrieben, davon betroffen zu sein. Der Geschäftsbetrieb wird dadurch massiv beeinflusst und Aufträge müssen verschoben oder storniert werden, weil das Material fehlt. Nicht selten werden bestehende Aufträge zum betriebswirtschaftlichen Verlustgeschäft und drohen die infolge der Corona-Krise ohnehin geschwächte wirtschaftliche Substanz der Betriebe weiter zu verringern.

In Gewerken wie auch dem Unsrigen, wo vor Ort bei den Kunden Aufträge ausgeführt werden, spielt der Impfstatus der Monteure eine immer wichtigere Rolle. Auch Kunden achten zunehmend darauf, dass nur vollständig geimpfte Handwerker in ihren Räumlichkeiten tätig werden. Aktuell sind 23 Prozent der Betriebe nicht über den Corona-Impfstatus der betreffenden Mitarbeiter informiert. Unter diesen, nicht über den Impfstatus von Mitarbeitern informierten Betrieben, geben 24 Prozent an, dass die Beschäftigten die Auskunft über ihren Impfstatus verweigert haben. 73 Prozent haben den Beschäftigten die rechtlich heikle Frage nach dem Impfstatus nicht gestellt. Dies führt auch zu Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Betriebe: acht Prozent geben an, dass Aufträge storniert oder verschoben werden mussten, weil der Corona-Impfstatus von Beschäftigten nicht bekannt war. Hinzu kommt, dass sich der organisatorische Aufwand in den Betrieben zur Planung und Abwicklung von Aufträgen erhöht.

Ein Denkmal für das Handwerk – „Was für immer bleibt“

(3071) Der Handwerk-Song mit dem Titel „Was für immer bleibt“ wurde am 10. September 2021 zusammen mit einem offiziellen Musikvideo veröffentlicht. Der Song kann seitdem auf allen gängigen Musikplattformen wie Spotify, Amazon Music, Apple Music, Deezer oder auch YouTube Music angehört („gestreamt“) und je nach Plattform und Abonnement auch heruntergeladen werden. Damit ist der Handwerk-Song auf allen wichtigen Plattformen vertreten, auf denen Musik heutzutage konsumiert wird. Über die kostenfreien Basis-Mitgliedschaften bei den Streamingdiensten ist er damit für möglichst viele Menschen entgeltfrei zugänglich. Musikliebhaber, die nicht streamen, können den Song über verschiedene Anbieter (z.B. Apple Music, Amazon Music, etc.) als MP3-Datei zum Download erwerben.

Das Musikvideo zum Song ist auf dem YouTube-Kanal der Handwerkskampagne abrufbar. Damit steht der Song samt Video auch für Jedermann kostenlos und unabhängig von Mitgliedschaften bei Streamingdiensten online zur Verfügung. „Was für immer bleibt“ ist eine musikalische Hommage an das deutsche Handwerk. Nach seinem erfolgreichen Debüt-Album „BENOBY“ und der Single „Zwei Herzen – Dwa Serca“ widmet der aufstrebende Künstler seinen neuen Song den 5,6 Millionen Handwerkerinnen und Handwerkern, die tagtäglich einen unverzichtbaren Beitrag für unser Leben leisten. Benoby selbst ist zwar kein Handwerker, weiß aber als ausgebildeter Physiotherapeut, was es bedeutet, mit seinen eigenen Händen zu arbeiten.

Der Song ist seit dem 10. September über alle gängigen Musikplattformen (<https://BenobyDH.lnk.to/WasfuerimmerbleibtDH>) zugänglich und auf YouTube (<https://www.youtube.com/user/dashandwerk>) verfügbar. Der Live-Auftritt von Benoby zum Tag des Handwerks kann am 18. September.2021 ab 21 Uhr per Live-Stream (<https://youtu.be/l5m0P14Z0QM>) verfolgt werden.

Werbeartikelprospekt und neues Textmotiv im Werbeportal

(3072) Seit August ist im Werbeportal ein neues Textmotiv verfügbar: die populäre Corona-Motivreihe wurde um ein weiteres Motiv erweitert. Dafür wurde das vorhandene Motiv mit dem Titel „Wir wollen, dass alle gesund bleiben. Unsere Betriebe auch.“ um die zusätzliche Zeile „Deshalb: impfen!“ ergänzt, was dem Motiv mehr Aktualität verleiht. Betriebe können das Motiv einsetzen, um Mitarbeiter und Kunden auf die Corona-Impfung hinzuweisen. Das Textmotiv erscheint im bekannten Kampagnenlook und bietet den üblichen Platz zur Individualisierung mit Firmennamen, Adresse und Betriebslogo und ist in den Formaten Anzeige/Plakat DIN hoch und als Social-Media-Posting (mit und ohne Logo) verfügbar.

Werbeartikelprospekt mit Highlight-Produkten

(3073) Das vielfältige Angebot im Werbeportal wird kontinuierlich aufgestockt und bietet regelmäßig neue, kreative Werbeartikel für jede Gelegenheit. Ob Firmenschilder, Kleidungsstücke oder dazu passende Versandkartons, um die Artikel stilgerecht zu versenden – der neue digitale, fünfseitige Werbeartikelprospekt verschafft einen schnellen Überblick über die Highlights. Durch die darin hinterlegten Verlinkungen zu den Artikeln, können diese unkompliziert vom PC aus aufgerufen und bestellt werden. Eine aktualisierte Ausgabe des Werbeartikelprospektes steht Ihnen voraussichtlich im Oktober zur Verfügung.

„MACH WAS! Der Handwerkswettbewerb für Schulteams“

(3074) Auch der Handwerkswettbewerb „MACH WAS!“ findet in diesem Jahr erneut statt. Mit der Aktion fördert die Adolf Würth GmbH & Co. KG. unter der Schirmherrschaft der Aktion Modernes Handwerk e. V. die handwerkliche Teamarbeit in Schulen. Bis zum 20. September 2021 können sich Schulklassen und Betriebe für die Teilnahme anmelden, um gemeinsam in Teams eine Projektidee zu entwickeln und umzusetzen. Die handwerkliche Projektarbeit startet daraufhin am 15. November und kann zwischen Schulen und Betrieben individuell gestaltet werden. Bis zum 1. April 2022 haben die Schulteams Zeit, auch mit mehreren Handwerksbetrieben für unterschiedliche Gewerke die Projektarbeit durchzuführen.

Für Betriebe ergeben sich durch die Zusammenarbeit mit den Schülern ebenfalls Vorteile, da sie dadurch leichter Zugang zu potenziellen Auszubildenden erhalten und ihre eigene Bekanntheit durch die öffentliche Plattform steigern können. Weitere Informationen rund um die Teilnahmebedingungen, der genaue Ablauf des Wettbewerbs und wie Betriebe daran teilnehmen können finden Sie [hier](#).

Strukturumfrage im Handwerk

(3075) Wir bitten Sie, an der bundesweiten "Strukturumfrage im Handwerk" teilzunehmen, die der Zentralverband des Deutschen Handwerks gemeinsam mit vielen Handwerkskammern durchführt.

Sie helfen dem ZDH damit, die Interessen des Handwerks gegenüber Politik und Verwaltung zu wahren und die Stärke des Handwerks auch in Zukunft erhalten zu können.

Wir wären Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie den Fragebogen online unter <https://zdh-umfragen.de/strukturumfrage> ausfüllen würden.

Die Umfrage wird anonym durchgeführt. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und nur in Gesamtergebnissen veröffentlicht.

Broschüre zur Arbeitgeberattraktivität

(3076) Neben der Corona-Pandemie und der aktuellen Rohstoffkrise wirkt vor allem der Fachkräftemangel derzeit als Wachstums- und Fortschrittsbremse. Die Tatsache, dass die Anzahl der Bewerber immer kleiner wird und diese sich zwischen mehreren Arbeitgebern entscheiden können, führt dazu, dass die Attraktivität als Arbeitgeber einen immer höheren Stellenwert einnimmt. Um konkrete Maßnahmen dazu umsetzen zu können, braucht es mitunter Kreativität und strategische Prozesse, was Klein- und Kleinstbetrieben oft schwerer fällt. Aus diesem Grund hat das handwerkswissenschaftliche Institut für Betriebsführung (itb) im Auftrag der Handwerkskammer Münster eine umfangreiche Broschüre zur Arbeitgeberattraktivität entwickelt, in der Erfahrungen und Erfolgsfaktoren aus der betrieblichen Praxis erläutert sowie geeignete und praxiserprobte Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber dargestellt werden.

Im Rahmen der Erstellung der Broschüre stellte sich heraus, dass häufig nicht die Leistungsfaktoren wie eine gute Bezahlung entscheidend sind, sondern vielmehr die Arbeitskultur wie etwa der Teamgeist oder die Wertschätzung einen viel größeren Stellenwert einnimmt. Unter diesem [Link](#) können Sie sich die Broschüre mit erfolgreichen Praxisbeispielen anschauen und herunterladen.

Situation auf dem Ausbildungsmarkt

(3077) Am Ausbildungsmarkt ist aufgrund der Lockerungen der Pandemiebeschränkungen im Vergleich zum letzten Berichtsjahr eine Aufhellung sichtbar. Diese Einschätzung wird durch Meldungen der Kammern über eine höhere Zahl von neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen im Vergleich zum Vorjahr gestützt. Trotzdem ist die Lage auf dem Ausbildungsmarkt weiterhin von den Folgen der Pandemie geprägt. Seit Beginn des Berichtsjahres 2020/21 ist vor allem die Zahl der gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich zurückgegangen (-8,1 Prozent), während die Zahl der gemeldeten Ausbildungsstellen mittlerweile den Stand des Vorjahres nur noch leicht unterschreitet (-2,7 Prozent). Der Rückgang auf Bewerberseite ist insbesondere dadurch zu erklären, dass die Möglichkeiten zur Berufsberatung, z. B. über die Kontakte in der Schule, eingeschränkt waren und z.T. noch sind und durch digitale Angebote nicht vollständig ersetzt werden können. Die Chancen und Möglichkeiten für junge Menschen auf einen Ausbildungsplatz hingegen sind sehr gut. Auf vier Bewerberinnen und Bewerber kommen aktuell rund fünf Ausbildungsangebote. Die Arbeitgeber lassen in ihrem Ausbildungsengagement nicht nach. Mit rechnerisch 1,19 Ausbildungsstellen pro Bewerber/in sind die Chancen der jungen Menschen auf einen Ausbildungsplatz weiterhin besser als im Vorjahresvergleich (1,12). Die Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung machen weiterhin gemeinsam im „Sommer der Berufsausbildung“ auf die sehr guten Ausbildungschancen aufmerksam und werben für das Erfolgsmodell Duale Ausbildung.

Technische Richtlinie TR 121 Rollläden - Produkteigenschaften wird Anfang Oktober veröffentlicht

(3078) Die letzte Ausgabe der TR 121 wurde 2014 veröffentlicht. Nach sieben Jahren war es also an der Zeit, die Richtlinie einmal zu überarbeiten. Gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe des IVRSA wurde die technische Richtlinie nicht nur an den aktuellen Stand der Normen angepasst, sondern auch Bewertungskriterien für Produkteigenschaften, die nicht in der DIN EN 13659 oder der DIN 18073 geregelt sind, geschaffen. Somit kann die TR 121 mit der Auflage 2021 auch zukünftig den Standard wahren, wieder zur Bewertung des Sollzustandes von Rollläden herangezogen zu werden. In der Vergangenheit hatte sich die TR 121 insbesondere bei der Beurteilung von Schadensbildern und Fehlfunktionen als allgemein anerkannte Regel der Technik in der R+S Branche etabliert. Die TR 121 wird wie gewohnt auf der Homepage des BVRS zum kostenlosen Download zur Verfügung stehen.

EU-Maschinenverordnung statt Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

(3079) Die EU-Kommission hat am 21. April 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinenprodukte veröffentlicht. Es wird in Zukunft eine EU-Maschinenverordnung statt Maschinenrichtlinie geben.

Im Entwurf der zukünftigen Verordnung über Maschinen (Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on machinery products) gibt es einige Neuerungen gegenüber der aktuellen Maschinenrichtlinie.

Spezifische Ziele der Überarbeitung sind die Berücksichtigung Künstlicher Intelligenz (KI) (Die Europäische Kommission hat einen horizontalen Rechtsakt für KI auf den Weg gebracht) und Risiken neuer Technologien. Rechtliche Klarheit in Bezug auf den Anwendungsbereich und die Definitionen soll erhöht werden, Vereinfachungen sollen durch eine digitale Dokumentation und Angleichung an den New Legislative Framework (NLF) erfolgen. Und es soll eine erste Anpassung der Liste der Maschinen mit hohem Risiko erreicht werden.

Aus der MRL bleibt zum Beispiel die Flexibilität bei der Wahl der Mittel zum Erfüllen der grundlegenden Anforderungen (harmonisierte Normen oder andere technische Spezifikationen) und bei der Wahl des Verfahrens zum Nachweis der Konformität unter den verfügbaren Konformitätsbewertungsverfahren.

Klimarunde Bau positioniert sich

(3080) Die Klimarunde Bau ist eine Initiative von verschiedenen Verbänden und Organisationen, die sich gemeinsam bei der Umsetzung klimapolitischer Ziele in der Bauwirtschaft positionieren und entsprechende Forderungen z. B. bei der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes etc. formulieren. Die Klimarunde Bau hat am 1. Juni 2021 ein Positionspapier zum klima- und ressourcenschonenden Bauen veröffentlicht. Darin betonen die in dem Bündnis zusammengeschlossenen planungs- und bauwirtschaftlichen Verbände und Organisationen, dass die Klimawende am Bau nur mit ganzheitlichen und technologieoffenen Lösungen gelingen kann. Da das größte Potenzial für Klimaschutz im Bau- und Immobilienbereich im Bestand liegt, fordert die Klimarunde Bau Maßnahmen für eine signifikante Steigerung der Sanierungsrate. Allerdings wird dies allein nicht ausreichen, um Treibhausgasneutralität zu erreichen. Mit einer möglichst umfassenden Betrachtung der Treibhausgasemissionen über den Lebenszyklus von Bauwerken können sowohl im Bestand als auch beim Neubau Emissionen gezielt eingespart werden. Alle klimaschutzpolitischen Maßnahmen müssen dabei unter Berücksichtigung der ökonomischen und soziokulturellen Aspekte sowie der technischen und baukulturellen Qualität getroffen werden. Denn die Klimawende wird nur gelingen, wenn wir nachhaltig, sozial verträglich und wertbeständig planen und bauen.

Weitergehend kann man sich unter <http://klimarunde-bau.de/> informieren.

Novelle des Gebäudeenergiegesetzes in AG Wärmeschutz des VFF zentrales Thema

(3081) Nach der Novelle ist vor der Novelle! Diese Überschrift könnte man der vergangenen Sitzung am 18. August der Arbeitsgemeinschaft Wärmeschutz geben, die durch den Verband Fenster und Fassade in Frankfurt geleitet wird. Zentrales Thema dabei war, die optimierten Wärmegewinne über transparente Bauteile unter Berücksichtigung eines Sonnenschutzes im Bauordnungsrecht richtig abzubilden. Der Fehler liegt darin, dass in der Berechnung zur energetischen Bilanzierung von Gebäuden solare Gewinne nicht korrekt berücksichtigt werden und dadurch höhere Energiekennwerte rechnerisch ermittelt werden. In Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Hauser (Prof. Maas und Dr. Schlitzberger), die die R+S Branche bereits seit Jahren mit Studien zu diesem Thema begleiten, wird in der Arbeitsgemeinschaft auch zukünftig an diesem Thema gearbeitet.

Aktualisierte Handreichung zur Kassenführung

(3082) Unser Dachverband ZDH hat in seinem neuen [Internetauftritt](#) eine aktualisierte Fassung der Handreichung zur Kassenführung veröffentlicht sowie eine Praxishilfe für vom Hochwasser betroffene Betriebe bei der Beantragung von Erleichterungen bei der Kassenführung erstellt.

Die Aktualisierung der Handreichung beinhaltet Ausführungen zu reformierten Kassensicherungsverordnung sowie die neuen Anforderungen an Bewirtungsrechnungen und -belege. Für vom Hochwasser betroffene Betriebe besteht die Schwierigkeit, die Anforderungen an die Kassenführung einzuhalten. Dafür haben die Spitzenverbände der deutschen

Wirtschaft eine Praxishilfe erstellt, die Betroffene unterstützen soll. Diese Praxishilfe kann bei Bedarf über Dietrich Asche in der Geschäftsstelle bezogen werden (dietrich.asche@rs-fachverband.de).

Messeförderung für KMU erweitert

(3083) Das BMWi unterstützt die Aussteller bei ihrem Neustart auf Messen in Deutschland. In den Jahren 2021 und 2022 wird dazu die Teilnahme kleiner und mittlerer innovativer Unternehmen an ausgesuchten Messen in Deutschland finanziell unterstützt. Damit wird die bestehende Förderung junger innovativer Firmen auf Gemeinschaftsständen von inländischen Leitmesse ergänzt.

Das neue Programm fördert Einzelbeteiligungen von Ausstellern, die ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland haben und die nach der EU-Definition zu den KMU gehören und damit weniger als 250 Beschäftigte haben und höchstens 50 Mio. Euro Jahresumsatz erwirtschaften. Kleine Unternehmen unter 50 Beschäftigten müssen zudem älter als 10 Jahre sein. Ferner müssen die Unternehmen Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen neu entwickelt oder wesentlich verbessert haben.

Die maximale Fördersumme beträgt 12.500 Euro pro Aussteller und Messe. Da es Ziel des Programms ist, die Vermarktung innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen bestmöglich zu unterstützen, um so Exportmärkte zu erschließen, sind nur ausgesuchte Messen förderfähig. Vorrangig sollen dies internationale Leitmesse sein, die in Deutschland stattfinden. Eine Liste der ab Oktober bis zum Jahresende 2021 förderfähigen Messen finden Sie [hier](#).

Detaillierte Informationen zur Beantragung der Förderung erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf www.bafa.de im Bereich „Wirtschaftsförderung und Mittelstand“.

Teilerstattung von Mautgebühren 2020/2021

(3084) Aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 28. Oktober 2020 erfolgte eine Anpassung des Bundesfernstraßenmautgesetzes, da die Einbeziehung bestimmter Infrastrukturkosten (insbesondere der Kosten der Verkehrspolizei auf Fernstraßen) in die Ermittlung der Mauthöhe als unzulässig erklärt wurde. Die Entscheidung hat eine nachträgliche Absenkung der Mautsätze vom 28. Oktober 2020 bis einschließlich der letzten Rechnung für den Zeitraum bis zum 30. September 2021 zur Folge. Handwerksbetriebe, die in diesem Zeitraum Fernstraßenmaut entrichtet haben (und noch entrichten werden), können eine Erstattung verlangen.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) weist auf folgendes hin:

- Betriebe sollten die Belege (die monatlichen Mautaufstellungen von der Toll Collect GmbH oder dem EEMD-Anbieter sowie die Einzelfahrtennachweise) aus dem o.g. Zeitraum aufbewahren (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Bundesfernstraßenmautgesetz). Darüber hinaus sollten die Betriebe derzeit nichts weiter tun.
- Erst ab dem 1. Oktober 2021, wenn alle Mautaufstellungen/Abrechnungsinformationen für den Zeitraum bis 30. September 2021 vorliegen und die Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, sollte ein Rückerstattungsantrag gestellt werden, damit alle Fahrten berücksichtigt werden können.
- Dabei besteht kein Eilbedürfnis: Den Anspruch für den o.g. Gesamtzeitraum können Betriebe bis Ende 2023 geltend machen; vorher droht keine Verjährung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Bundesfernstraßenmautgesetz i. V. m. § 21 Abs. 2 Bundesgebührengesetz).
- Derzeit werden vom BAG die Vorbereitungen für eine möglichst einfache Antragstellung getroffen. Hierzu wird es in Kürze Informationen auf der Homepage des BAG geben. Es wird ein möglichst einfaches Erstattungsverfahren angestrebt.

BAG-Hinweise zur Rückerstattung: [Link](#)

Allgemeine Informationen des BAG zur Fernstraßenmaut: [Link](#)

An dieser Stelle finden Sie die [Übersicht bisheriger und neuer Mautsätze](#).

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Redaktion:

Mitgliederservice:

Ingo Plück

Dietrich Asche, Marcus Baumeister, Björn Kuhnke,
Andrea Papkalla-Geisweid, Claus Winter

✉ service@rs-fachverband.de